

1. a) Für den Sektionswettkampf müssen 80% der lizenzierten Spieler gemäss Verzeichnis, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, mindestens acht Mitglieder, gemeldet werden. Der Verein welcher mehr als acht lizenzierte Spieler anmeldet, hat für je zwei weitere Spieler Anrecht auf ein Streichresultat. Es dürfen jedoch höchstens sechs Resultate gestrichen werden.  
b) Für den Gruppenwettkampf stellen sich jeweils vier Spieler pro Gruppe.  
c) Lizenzierte Einzelspieler sind berechtigt die Einzelmeisterschaft, Sektion und Gruppe zu kegeln und werden in der Einzelmeisterschaft und im Kegelkönig rangiert.
2. Die Mannschaftsaufstellungen:  
a) Die Mannschaftsaufstellungen für den Sektions- und Gruppenwettkampf müssen eine Woche vor Wettkampfbeginn dem Spiko abgegeben werden.  
b) Mutationen können bis zum Anschluss des kantonalen Programms durch den Spielleiter noch vorgenommen werden. Krankheit und Unfall berechtigen zu keiner späteren Mutation.
3. Alle lizenzierte Spieler sind teilnahmeberechtigt und haben Anrecht auf die Einzelpreise.
4. a) Innerhalb eines Verbandsjahres kann ein Klubmitglied nur von einem Klub für das Kantonalprogramm angemeldet werden.  
b) Lizenzierte Kegler die in einer Sektion aufgestellt sind, können im gleichen Verbandsjahr nicht als Einzelspieler gemeldet werden.
5. Kegelkönig ist jener, der die höchste Kegelzahl aus den Wettkämpfen Sektion, Gruppe und Einzelmeisterschaft erreicht. Zum Jahresmeister wird erkoren, wer in der Frühjahrsmeisterschaft, Herbstmeisterschaft und in der Walliser-Einzelmeisterschaft, das höchste Total erreicht. Zum Wallisermeister erkoren wird, wer in der Walliser-Einzelmeisterschaft das höchste Total erreicht.
6. Für die Rangierung bei gleichen Resultaten gilt folgende Regelung:  
Sektionswettkampf:  
- höhere Einzelresultate  
Gruppenwettkampf:  
a) höhere Einzelresultate  
b) Anzahl höhere Würfe  
Einzelmeisterschaft:  
a) höhere Würfe  
b) das früher geschossene Resultat  
Kegelkönig:  
a) höhere Sektion  
b) höhere Gruppe  
c) höhere Würfe des Gesamtergebnisses  
d) das früher geschossene Resultat der Meisterschaft  
Jahresmeister:  
a) höhere Sektionen  
b) höhere Gruppen  
c) höhere Einzelmeisterschaften  
d) höhere Walliser-Einzelmeisterschaft  
e) höhere Würfe des Gesamtergebnisses  
f) das früher geschossene Resultat der Einzelmeisterschaft des letzten kantonalen Wettkampfes  
Wallisermeister:  
a) höhere Bahnresultate  
b) höhere Würfe des Gesamtergebnisses
7. Es dürfen nur Kugeln verwendet werden, die zu Beginn der Wettkämpfe auf der Bahn vorlagen. Das Auswechseln defekter Kugeln und Kegel während den Wettkämpfen, muss dem Kantonalvorstand gemeldet werden.
8. Der durchführende Klub hat dafür zu sorgen, dass die Spieler während des Kegeln nicht gestört werden und die Bahn jeweils in einwandfreiem Zustand ist.
9. a) Mitglieder der durchführenden Klubs, Frühjahrs- und Herbstmeisterschaft dürfen ihr Pensum nur unter Anwesenheit von einem klubfremden Mitglied absolvieren.  
b) Bei der Walliser-Einzelmeisterschaft stellen die Heimteams die Aufsicht für den Spielbetrieb unter der Verantwortung des Spielkommissionspräsidenten. Die Standblätter sind von der Aufsicht zu unterzeichnen.
10. Der Spieler hat dem Schreiber den Wettkampfbeginn unmissverständlich zu melden.
11. Ein begonnener kantonaler Wettkampf darf auf keinen Fall unterbrochen werden. (Ausnahme Art. 12)
12. Alle Damen, sowie Männer ab dem erfüllten 65. Altersjahr, dürfen die Meisterschaft von der Herbst- und Frühjahrsmeisterschaft in zwei Etappen à 25 Würfe absolvieren. Vor Beginn des Wettkampfes muss dem Schreiber der gewählte Modus unmissverständlich gemeldet werden.
13. Die Dauer der Wettkämpfe Herbst-, und Frühjahrsmeisterschaft ist auf Doppelbahnen auf fünf Wochen und auf Einzelbahnen auf sechs Wochen begrenzt. Ausserhalb der offiziellen Spielzeiten darf das Kantonalprogramm nicht absolviert werden.
14. a) Die Ladenanerkennung ist vom durchführenden Verein fest zu legen.  
b) Die Durchführenden legen den Beginn und das Ende eines kantonalen Wettkampfes fest.  
c) Die Daten für die Ladenanerkennung und die kantonalen Wettkämpfe müssen an der ordentlichen Delegiertenversammlung hinterlegt werden.  
d) Die offiziellen Spielzeiten sowie der Termin der Preisverteilung müssen auf den jeweiligen Plakaten ersichtlich sein.  
e) Jeder Verein hat Anrecht bei der Herbst- und Frühjahrsmeisterschaft auf mindestens 2 reservierte Spieltage. An allen Samstagen und Sonntagen darf erst ab 18.00 Uhr reserviert werden. Die letzten zwei Samstage dürfen nicht reserviert werden. Für die Reservierung der übrigen freien Spieltage ist die Anzahl der gemeldeter Klubmitglieder der einzelnen Vereine Rechnung zu tragen.
15. Das Programm für die drei Verbandskegeln lautet:  
a) Frühjahrsmeisterschaft und Herbstmeisterschaft  
• Sektion: 20 Würfe  
• Gruppe: 10 Würfe  
• Einzelmeisterschaft: 50 Würfe  
b) Walliser-Einzelmeisterschaft  
• Je 5 Probe und 30 Würfe auf 4 zu bestimmenden Bahnen.
16. Walliser-Einzelmeisterschaft, Walliser-Cup Einzel und Gruppenmeisterschaften:  
Gemäss dem jeweiligen Spielreglement.
17. Gültigkeit der Würfe und Resultatermittlung  
Es gelten die gefallenen Kegel.  
a) Wenn der „Egger“ mindestens um Kegelbreite verschoben ist, werden die gefallenen Kegel, ohne „Egger“, gewertet.  
b) Wenn ein Kegel seitlich schräg anliegt, wird er als gefallen gewertet.  
c) Der Wurf wird als Null gewertet, wenn der „Egger“ nicht fällt und dabei nicht mehr als um Kegelbreite verschoben ist, oder die Kugel nicht über die volle Länge des Ladens rollt.  
d) Der Wurf muss wiederholt werden, wenn das Spiel bei der Wurfabgabe nicht vollständig steht, oder wenn ein Kegel umfällt, bevor die Kugel einen Kegel berührt.  
e) Falls bei Beginn eines Kantonalen Wettkampfes, bahnspezifische Eigenheiten bestehen, wird vom Spielkommissionspräsidenten die Schreibweise schriftlich festgelegt.
18. Bei Unklarheiten entscheidet in erster Instanz der Spielkommissionspräsident. Bei Nichteinigung besteht die Rekursmöglichkeit an die Spielkommission.